

RS Vfgh 1997/11/27 B470/97

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.1997

Index

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6500 Jagd, Wild

Norm

B-VG Art15 Abs9

Nö JagdG 1974 §106

ABGB §1333

Leitsatz

Verletzung im Eigentumsrecht durch Nichtzuspruch von Zinsen in einem Ersatzbescheid betreffend Verpflichtung aller Mitglieder einer Jagdgesellschaft zum Ersatz von Jagd- und Wildschäden

Rechtssatz

Die Landeskommission folgte im angefochtenen Ersatzbescheid der im Erkenntnis VfSlg14213/1995 geäußerten Rechtsanschauung, daß alle ehemaligen Mitglieder der Jagdgesellschaft zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet seien. Sie hat jedoch - völlig verfehlt - gemeint, daß dem Beschwerdeführer Zinsen nicht zustehen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um ein öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis, sondern um einen zivilrechtlichen Anspruch, der vom Landesgesetzgeber unter Inanspruchnahme der ihm nach Art15 Abs9 B-VG eingeräumten Kompetenz geregelt wurde.

Dem Beschwerdeführer gebühren daher Verzugszinsen, durch die er allerdings auch für eine allfällige Geldentwertung entschädigt wird (s §1333 ABGB).

Entscheidungstexte

- B 470/97
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.11.1997 B 470/97

Schlagworte

Zivilrecht, Zinsen, Jagdrecht, Jagdschaden, Wildschaden, Schadenersatz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:B470.1997

Dokumentnummer

JFR_10028873_97B00470_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at